Autor	Beitrag
Schüür 01.11.2006 12:22	:moin: :moin: Ich benötige mal wieder eure Hilfe. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung sind die Kraftstoffpreise an Tankstellen so auszuzeichnen, dass sie für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Gibt es evtl. Regelungen bezüglich der Mindestanforderungen (Größe u. ä.) an diese Preisauszeichnung? Z. Z. werden hier z. B. bei Werkstätten oder Autohäusern kleinere Autogastankanlagen errichtet. Fallen diese auch unter die PAngV? :danke: Schöne Grüße aus dem z. Z. stürmischen Ostfriesland
gewkö 02.11.2006 15:02	Ein frisches :hello: in den Norden, habe mich in der Vergangenheit auch schon mit zu kleinen Preisangaben in verschiedenen Läden beschäftigt (hier ging es um die Preise hinter der Ladentheke bei Bäckern). Die waren so klein, dass ich sie selbst nicht lesen konnte obwohl meine Sehkraft noch ganz gut ist. Wie sollen da z.B. ältere Menschen erkennen können, wieviel das Brot kostet?! Also habe ich gesucht und bin auf die DIN 1450 gestoßen. DIN 1450 Schriftgröße in mm = Leseentfernung in m : 0,3 h=E:Z h – Schriftgröße in mm E – Ableseentfernung in m Z – 0,3 Distanzfaktor Inwieweit diese DIN 1450 auch auf die Preisauszeichnung an Tankstellen anwendbar ist kann ich im Moment nicht sagen, da ich den Inhalt mir mehr schlecht als recht beschaffen konnte. Vielleicht ist es Ihnen möglich etwas mehr als die Formel in Erfahrung bringen zu können. Die zweite Frage würde ich mit einem eindeutigen "ja" beantworten, da es doch egal ist, welcher Kraftstoff verkauft wird, solange er nicht vor Ort gemischt wird. Autogas wird nicht vor Ort gemischt, ich fahre selbst damit. :big-bye: und schönen Tag noch gewkö

Autor	Beitrag
TinoHST 02.11.2006 15:41	Ein kurzer Blick in Landmann/Rohmer, GewO (II), PAngV § 8 enhüllt: "Regelmäßig wird die gesetzliche Verpflichtung dann erfüllt sein, wenn die Preisschilder senkrecht zur Fahrbahn angebracht sind und die Zifferngröße mind. 40 cm beträgt. ... Nach den Richtilinien für die Anlagen von Tankstellen des Bundesministerium für Verkehr müssen die Ziffern mind. 25 cm hoch sein. Der BL-A PrA hält die Forderung von 25 cm für unrealistisch." Da bleibt einem halt nix anderes übrig, als die Umstände des Einzelfalls zu betrachten, z.B. zulässige Höchstgeschwindigkeit, mehrspurige Straße...usw. Da in der VO über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Krafstoffen auch von Flüssiggas für Flüssiggaskraftstoffe geredet wird, ist die PAngV wohl dafür auch zulässig!
Antonia Thien 02.11.2006 15:47	Hallo Herr Schüür, im Landmann/Rohmer Teil II ist unter 540 zu § 8 PAngV Rd.nr. 5 einiges zu den Tankstellen gesagt. Deutlich lesbar ist eine Preisangabe, wenn sie in hinreichend großen Lettern geschrieben ist. Diese Verpflichtung ist regelmäßig erfüllt, wenn die Preisschilder senkrecht zur Fahrbahn angebracht sind und die Zifferngröße mindestens 40 cm beträgt. Bei der Angabe der Kraftstoffart wird eine Größe von 25 cm favorisiert. Am besten, Sie schauen einfach 'mal in den Landmann/Rohmer. Sollten Sie ihn nicht haben, faxe ich Ihnen die entsprechenden Seiten gerne zu. Was die Autogastankanlagen betrifft, sehe ich das genauso wie mein Vorredner. Entscheidend ist nicht die Größe der Tankstelle oder die angebotene Kraftstoffart, sondern lediglich, dass Kraftstoffe angeboten werden, die nicht selbst gemischt sind. Viele Grüße A. Thien
Schüür 03.11.2006 09:57	:moin: :moin: Vielen Dank für die Antworten. War gestern zur Fortbildung. Somit melde ich mich erst jetzt. Als Kommentierung habe ich nur Friauf. Frau Thien, ich nehme das Angebot an. Fax 0491/9782456 :danke: Viele Grüße H. Schüür
Antonia Thien 03.11.2006 10:03	Wird gleich erledigt! Viele Grüße Antonia Thien
Kay Löffler 24.11.2006 14:01	Bei dieser Gelegenheit mal eine Frage, die mir schon lange durch den Kopf geht: Wieso dürfen die eigentlich Preise in einer Währung angeben, die es gar nicht gibt? Oder hat einer von euch schon einmal ein 9/10 Centstück in der Geldbörse gehabt? Nach der Umstellung von DM auf Euro waren es kurzfristig 4/10 Centstücke, die ich suchen musste und auch nicht fand. Aber dann stiegen die Preise seltsamerweise wieder auf 9/10 Zehntelcent pro Liter, was ja so ungefähr 1,6 Pfennige sind. Wobei mir auffällt: Gab es früher DM-Angaben bei Tankstellen mit 6/10 Pfennige? Nö, da waren es auch immer 9/10... :kopfkratz: :schimpf: :wut:
Kay Löffler 24.11.2006 14:03	..

Autor	Beitrag
sme40 14.09.2012 17:22	Jetzt krame ich den Vorgang mal nach vorne. Hintergrund ist eine Anzeige eines Bürgers, der sich verarscht vorkommt, weil auf den großen Lettern an der Tankstelle ab und zu günstigere Preise angegeben sind, als an der Zapfsäule direkt. Er hat bereits eine Anzeieg wegen Betruges bei der Polizei abgegeben. Die haben es dann mit Interesse zur Kenntnis genommen, allerdings sind ja auch wir von der Gewerbebehörde gefordert. Der Bürger hat den Vorgang per Fotoapparat dokumentiert, die Bilder liegen hier aber noch nicht vor. Was kann ich als Ordnungsbehörde unternehmen? Zarte Anfrage beim Tankwart oder gleich eins zwischen die Hörner? Welche Owi-Grundlage? Gruß
J. Simon 17.09.2012 12:42	Hallo sme40, ich bevorzuge eigentlich immer Variante zwei. Die hat sich in der Praxis immer besser bewährt. Bei den Gewerbetreibenden gehts fast immer nur über den Geldbeutel!:biggrin: VG J. Simon
Runge 17.09.2012 12:59	Hallo aus Bad Fallingbostel, hat sich der Preis vielleicht grade mal wieder geändert, als der Beschwerdeführer getankt hat? Werden die Preise an den Tankstellen nicht zentral von den Konzernen gesteuert? Vielleicht ist die PreisangabenVO einschlägig, dafür wären hier in Nds. aber die Gemeinden zuständig. Mein erster Gedanke war hier das Gewerbeaufsichtsamt Die Zuständigkeit der Gewerbebehörde würde ich ehrlich gesagt erst sehen, wenn der Tankstellenbetreiber nachweislich manipuliert hat und seine Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender in Frage gestellt werden müßte. Viele Grüße, Regina Runge

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH